

.....
Name und Anschrift

An die
Gemeinde Brand-Laaben
Laaben 100
3053 Brand-Laaben

ANSUCHEN

Ich (Wir) ersuche(n) um Gewährung einer Gemeindewohnbauförderung zur Errichtung eines Eigenheimes auf dem

Gst.Nr., EZ., KG.,

Beantragt wird die Förderung für folgende Personen:

Förderungswerber(in):

haushaltszugehörige
Personen:

.....

ERKLÄRUNG

Ich (Wir) erkläre(n), dass mir(uns) die umseitig angeführten Richtlinien zur Gewährung einer Gemeindewohnbauförderung durch die Gemeinde Brand-Laaben (gültig mit 01.01.2004) bekannt sind und ich(wir) die gewährte Förderung für den Fall der Nichteinhaltung der in § 5 angeführten Bedingungen entsprechend § 6 zurückzahlen werde/n.

.....
Ort, Datum und Unterschrift(en)



Richtlinien für die Gewährung einer GEMEINDEWOHNBAUFÖRDERUNG

durch die Gemeinde Brand-Laaben

Gültig ab 01.01.2004

§ 1 Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Brand-Laaben fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mitteln den Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie den Zubau von Wohneinheiten, sofern dieser in Umfang und Aufwand in etwa einem Neubau gleichkommt.

§ 2 Voraussetzungen

- 1) Der Antragsteller ist zumindest Halfteigentümer des Grundstückes und des zu fördernden Objektes und hat bislang noch keine GWBF oder ähnliche Förderung der Gemeinde Brand-Laaben in Anspruch genommen.
- 2) Die Baubewilligung für das zu fördernde Objekt wurde nach dem 01.01.2004 erteilt.
- 3) Die Antragstellung erfolgt vor Anzeige der Fertigstellung (§ 30 Abs.1 NÖ BauO1996) oder vor der Feststellung der bewilligungsgemäßen Ausführung durch die Baubehörde (§ 30 Abs.3).

§ 3 Höhe der Förderung

Die Basisförderung für den Antragsteller beträgt € 2.000,00.

Für jede haushaltszugehörige Person (Ehepartner, Kind, Lebensgefährte, Verwandte, usw.) ist eine Zusatzförderung von € 500,00 zulässig. Die Gesamtförderung darf € 3.000,00 nicht übersteigen.

§ 4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abgabe der Fertigstellungsanzeige und Anmeldung aller in die Förderung einbezogener Personen zum Hauptwohnsitz.

§ 5 Bedingungen

Antragsteller und haushaltszugehörige Personen haben in weiterer Folge die nachstehend angeführten Bedingungen einzuhalten. Bei Nichteinhaltung ist die Förderung anteilmäßig (nach Personen) zurückzuzahlen.

- 1) Der Förderungswerber und alle in die Förderung miteinbezogenen Personen müssen den in Brand-Laaben gemeldeten Hauptwohnsitz über einen Zeitraum von

mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung aufrechterhalten.

- 2) Bei der nächstfolgenden Volkszählung haben die in Abs. (1) genannten Personen den Hauptwohnsitz in Brand-Laaben zu bekunden.

§ 6 Widerruf und Rückforderung

Der Gemeinderat behält sich vor, bei Nichteinhaltung auch nur einer der vorangeführten Bedingungen den Förderungsbetrag unter Hinzurechnung von 3 % Zinsen p.a. zurückzufordern und innerhalb eines Monats nach entsprechendem Gemeinderatsbeschluss fälligestellen.

§ 7 Sonstiges

- 1) Der Gemeinderat entscheidet über jeden Antrag individuell in nichtöffentlicher Sitzung.
- 2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die GWBF.
- 3) Wer bereits in der Vergangenheit in den Genuss einer GWBF oder ähnlichen Förderung der Gemeinde Brand-Laaben gekommen ist, kann bei der Berechnung der Förderungshöhe nicht mehr berücksichtigt werden.
- 4) Es ist nicht zulässig, eine bereits ausbezahlte Förderung zurückzuzahlen, um damit als noch nicht im Sinne von Z. 3 gefördert zu gelten und zu einem späteren Zeitpunkt einen neuerlichen Antrag auf GWBF zu stellen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Brand-Laaben am 28.10.2004 beschlossen, treten rückwirkend mit 01.01.2004 in Kraft und ersetzen alle bisher diesbezüglich geltenden Bestimmungen.



Der Bürgermeister

Helmut Lintner e.h.